

Merkblatt
für verurteilte Personen deutscher Staatsangehörigkeit im
Ausland

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Februar 1992 in Kraft getreten. Dieses Übereinkommen ermöglicht deutschen Staatsangehörigen, die im Ausland zu einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt wurden, zur Verbüßung der Sanktion nach Deutschland überstellt zu werden, sofern das Übereinkommen auch für den ausländischen Staat in Kraft getreten ist und gewisse Voraussetzungen erfüllt sind.

Die nachfolgende Information ist keine erschöpfende Darstellung des Inhalts des Übereinkommens. Falls Sie weitergehende Auskünfte über die konkreten Möglichkeiten einer Überstellung nach Deutschland wünschen, wenden Sie sich bitte an die Leitung der Vollzugsanstalt, in der Sie sich befinden, oder an die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland. Sie können Ihre Anfrage auch an das Bundesministerium der Justiz richten.

Wer muß der Überstellung zustimmen?

Voraussetzung einer Überstellung ist:

- a) Ihre Zustimmung (ggf. die Ihres gesetzlichen Vertreters),
- b) die Zustimmung des Staates, in dem Sie verurteilt wurden,
- c) die Zustimmung der zuständigen deutschen Behörde.

Wer kann nach Deutschland überstellt werden?

Sie können zur weiteren Strafvollstreckung nach Deutschland überstellt werden,

- a) wenn Sie deutscher Staatsangehöriger sind,
- b) wenn das Urteil, in dem Ihre Strafe festgelegt wurde, rechtskräftig ist,
- c) wenn grundsätzlich noch mindestens 6 Monate Ihrer Strafe zu verbüßen sind, wobei allerdings in Ausnahmefällen dieser Zeitraum auch kürzer sein kann und
- d) wenn die Tat, für die Sie verurteilt worden sind, auch nach deutschem Recht strafbar ist.

Welche Strafe ist nach der Überstellung zu verbüßen?

Über die Vollstreckbarkeit des ausländischen Erkenntnisses entscheidet das zuständige deutsche Landgericht durch Beschluß. Dabei ist die verhängte Sanktion dem deutschen Recht anzupassen, indem sie in die ihr am meisten entsprechende Sanktion umgewandelt wird. Für die Höhe der festzusetzenden Sanktion ist das ausländische Erkenntnis maßgebend; sie darf jedoch das Höchstmaß der nach deutschem Recht für die Tat angedrohten Sanktion nicht überschreiten. An die Stelle dieses Höchstmaßes tritt ein Höchstmaß von 2 Jahren Freiheitsentzug, wenn die Tat nach deutschem Recht im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bedroht ist oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist. Auf die festzusetzende Sanktion wird der Zeitraum voll angerechnet werden, den Sie vor der Überstellung in Haft verbracht haben.

Falls Sie überstellt werden, wird die Strafe nach den in Deutschland für den Vollzug geltenden Gesetzen und Vorschriften vollzogen.

Strafverfolgung wegen anderer Straftaten

Beachten Sie bitte, daß die deutschen Behörden im Falle Ihrer Überstellung berechtigt sind, Sie wegen anderer strafbarer Handlungen als derjenigen, für die Ihre gegenwärtige Strafe verhängt wurde, zu verfolgen, zu verurteilen oder in Haft zu halten.

Begnadigung, Amnestie, Abänderung der Sanktion

Ihre Überstellung würde einer Begnadigung, Amnestie oder Abänderung der Sanktion nicht entgegenstehen, die vom Urteilsstaat oder von dem zuständigen deutschen Gnadenträger gewährt wird.

Wiederaufnahme des Verfahrens

Falls sich nach Ihrer Überstellung neue Umstände ergeben sollten, die Sie als Gründe für ein Wiederaufnahmeverfahren zur Überprüfung des ursprünglichen Urteils betrachten, wäre der Urteilsstaat allein zuständig, über Ihren Wiederaufnahmeantrag zu entscheiden.

Beendigung des Vollzugs

Sollte aus irgendeinem Grund die Vollstreckbarkeit des ursprünglich im Urteilsstaat getroffenen Erkenntnisses in diesem Staat erlöschen, würden die deutschen Behörden Sie aus

dem Strafvollzug entlassen, sobald sie hierüber unterrichtet worden sind. Ebenso könnte die im Urteilsstaat verhängte Strafe bei Ihrer Rückkehr dorthin nicht mehr vollstreckt werden, falls die Vollstreckbarkeit der Strafe, die Sie in Deutschland verbüßen, nach deutschem Recht erlöschen würde.

Hinweise zum Verfahren

Sie können Ihren Wunsch nach einer Überstellung gegenüber den Behörden des Urteilsstaats oder gegenüber den deutschen Behörden zum Ausdruck bringen. Falls die Behörden des Urteilsstaats bereit sind, Ihre Überstellung in Erwägung zu ziehen, werden sie den deutschen Behörden Informationen über Sie, über den Ihrer Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt und über die Art und über die Dauer der gegen Sie verhängten Sanktion zukommen lassen. Falls die deutschen Behörden bereit sind, Ihre Übernahme in Erwägung zu ziehen, werden sie den Urteilsstaat ersuchen, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und nach deren Eingang die Entscheidung des zuständigen deutschen Gerichts über die Vollstreckbarkeit des ausländischen Erkenntnisses herbeiführen. Soweit das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar erklärt wird und nachdem die beiden Staaten ihr Einverständnis zur Überstellung gegeben haben, können Sie überstellt werden. Nach Ihrer Überstellung richtet sich die Vollstreckung nach deutschem Recht und die deutschen Behörden allein sind zuständig, alle erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Das zuständige deutsche Gericht hat insbesondere zu entscheiden, ob die Vollstreckung des Restes Ihrer Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Dies ist in der Regel frühestens nach Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Strafe, unter besonderen Umständen nach Verbüßung der Hälfte der Strafe möglich. Die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe kann frühestens nach Verbüßung von 15 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden.